

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Rohrachschlucht“**

Vom 28. Oktober 1992

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die Rickenbachschlucht von der Gretenmühle bis zur Oberemühle mit Nebenbächen und Randtobel nördlich der Staatsgrenze zu Österreich im Bereich des Marktes Scheidegg und der Gemeinde Sigmarszell, Landkreis Lindau (Bodensee), wird unter der Bezeichnung „Rohrachschlucht“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 177,5 ha und liegt in den Gemarkungen Scheidegg und Sigmarszell.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Rohrachschlucht“ ist es,

1. den Tobel mit dem Rickenbach (Wildbach) und seinen Nebenbächen als weitgehend urtümliche Gewässerschucht unbeeinflusst zu erhalten,
2. die geomorphologische Dynamik in Form von Anrissen und Rutschungen, die insbesondere durch den Einfluss des Wassers, der geologischen Verschiedenartigkeit und der Steilheit der Hänge bedingt ist, sicherzustellen,
3. den Reichtum an Strukturen (Felsbänder, Totholz, Waldsäume u. a.) und die Biotopvielfalt (z. B. Pioniergesellschaften, Schluchtwälder, montane Mischwälder, Hangmoore und waldfreie Flächen) als Grundlage der artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu sichern,
4. die Entwicklung der naturnahen Vegetation einschließlich der natürlichen Verjüngung naturnaher Waldbestände sowie die Funktion als Schutzwald zu sichern und dazu unter anderem den jagdbaren Wildbestand auf einer ökologisch tragbaren Dichte zu halten sowie

5. den Wert als Rückzugsgebiet gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, gegebenenfalls durch Schutz- und Pflegemaßnahmen, zu bewahren.

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, jedoch gilt dies nicht für Weide- und Forstkulturzäune,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art und Seilbahnen zu verlegen oder zu errichten,
5. die Gewässer sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Neuanlagen zur Entwässerung zu errichten,
7. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig, insbesondere durch chemische und mechanische Maßnahmen zu verändern,
8. Pflanzenbestände oder die Bodendecke abzubrennen sowie die Bodendecke umzubrechen,
9. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb geschlossener Waldbestockungen vorzunehmen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. andere als die nach § 5 zugelassenen Nutzungen auszuüben.

- (2) Es ist ferner verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren und diese oder Wohnwagen dort abzustellen; dies gilt nicht bei der Ausübung der zugelassenen Nutzung,
2. außerhalb geeigneter Wege zu reiten und Rad zu fahren,
3. in den vom Landratsamt Lindau (Bodensee) markierten Flächen die Wege zu verlassen, dies gilt nicht bei Ausübung der zugelassenen Nutzung oder beim Betreten in amtlicher Eigenschaft,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
6. Feuer zu machen, außer im Rahmen der forstwirtschaftlichen Bodennutzung,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
8. Flugkörper jeder Art aufsteigen oder landen zu lassen,

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - der Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen, sowie der Extensivweidennutzung ohne Düngung auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 904 und 907 der Gemarkung Sigmarszell,
 - der Weide- und mehrschnittigen Wiesennutzung auf bisher in diesen Formen genutzten Flächen;

die bisherige Nutzung bemisst sich nach der Nutzungs- und Wegekarte vom 28. Oktober 1992, die bei der Regierung von Schwaben beim Landratsamt Lindau (Bodensee), dem Markt Scheidegg und der Gemeinde Sigmarszell aufliegt;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang in der Form der Einzelstammnutzung und des Femelschlages einschließlich der Anlage einfacher und befestigter Rückegassen nach Maßgabe der Nutzungs- und Wegekarte und die Verwendung mobiler Seilanlagen,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes mit Ausnahme der Anlegung neuer Wildäcker und Wildfütterungsstellen; Verlegungen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes,
5. die Unterhaltung und Sicherung der Bundesstraße 308, die Unterhaltung der übrigen Wege, Steige und Brücken sowie – nach Maßgabe der Nutzungs- und Wegekarte –

der Ausbau und die Unterhaltung vorhandener Trassen zu einspurigen Wirtschaftswegen ohne Oberflächenversiegelung; die Ablagerung etwa anfallenden Bodenmaterials bedarf des Einvernehmens des Landratsamtes,

6. die Unterhaltung der Gewässer im Einvernehmen, bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen im Benehmen mit dem Landratsamt,
7. Betrieb, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Energieversorgungsanlagen,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) erfolgt,
9. Gestaltungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Schutzwürdigkeit des Gebietes im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben,
10. Bestandserhebungen der Tier- und Pflanzenwelt durch die von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiungen

Die Regierung kann von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 - 14 und Abs. 2 Nr. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. November 1992 in Kraft.

Augsburg, den 28. Oktober 1992
Regierung von Schwaben

Dörr
Regierungspräsident